bsl-mlh-planes.net Collection

Statuten

1.) Name und Sitz

a) Unter dem Namen **bsl-mlh-planes.net Collection** (im Folgenden: „der Verein“) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Basel.

b) Der Verein beschäftigt sich mit Themen der Luftfahrt, insbesondere in der Region Nordwestschweiz / Elsass / Südbaden (im Folgenden: „Region“).

2.) Zweck

a) Der Verein sammelt und archiviert Information, Bild- und Filmmaterial zu Themen der Luftfahrt mit Bezug zur Region.

b) Der Verein stellt Information, Bild- und Filmmaterial zu Themen der Luftfahrt für weitere Nutzungen bereit.

c) Der Verein publiziert auch selbst und unterhält die nötige Infrastruktur, um aufbereitete Daten (Text, Bild, Video) zur Verfügung zu stellen.

d) Der Verein bildet zudem eine Plattform und Interessenvertretung für die in der Region aktiven Aviatik-Enthusiasten.

e) Der Verein vernetzt sich mit Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen haben. Er kann solchen Organisationen als Kollektiv beitreten.

f) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Spenden und weitere Erträge werden in Projekte investiert.

3.) Mitgliedschaft

a) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten.

b) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

c) Ein- und Austritt können jederzeit erfolgen. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand und wird auf Ende des Vereinsjahres vollzogen.

d) Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder dem Verein in anderer Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand in ihrer Mitgliedschaft sistiert werden. Die Mitgliederversammlung befindet über Ausschlüsse.

e) Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder auf andere Vermögenswerte und immaterielle Güter des Vereins.

f) Die Mitglieder geniessen vollen Datenschutz. Die Namen und Adressen der Mitglieder werden weder veröffentlicht noch veräussert. Amtliche Publikation bleibt vorbehalten.

4.) Organisation

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, Arbeitsgruppen (fakultativ) und die Rechnungsrevisoren/-innen.

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

a. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Einladung und Traktandenliste werden allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt.

Eine Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahlen sind ohne Einschränkungen möglich. Für die Rechnungsrevision können auch Personen gewählt werden, die dem Verein nicht als Mitglieder angehören.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget. Sie legt den Mitgliederbeitrag fest und entscheidet über traktandierte Anträge.

Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf Pflichtenhefte für Arbeitsgruppen, Projekte und Aufgaben verabschieden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Es ist keine Vertretung abwesender Mitglieder möglich.

Die Mitgliederversammlung kann über nicht angekündigte Themen beschliessen, wenn diese von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in die Traktandenliste aufgenommen werden. (Für Statutenänderungen gilt das Verfahren gemäss Art. 6.)

Anträge des Vorstandes zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern müssen gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

b. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Ihm obliegen alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes zu zweien.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diese müssen durch mindestens eine Person im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach Bedarf Pflichtenhefte für Arbeitsgruppen, Projekte oder Aufgaben vorschlagen.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Vereinsmitglieder, mit beratender Stimme, offen.

c. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Vorstand nach Bedarf eingesetzt. Sie übernehmen spezifische Aufgaben oder Projekte im Rahmen der Vereinsziele.

d. Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Revision gewählten Personen prüfen die Jahresrechnung und berichten zuhanden der Mitgliederversammlung.

5.) Mittel / Haftung

a) Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus anderen Erträgen der Vereinstätigkeit, sowie aus Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen oder Spenden.

b) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

c) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf immaterielle Güter des Vereins.

d) Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

6.) Statutenänderung / Auflösung

a) Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Folgeanträge oder Änderungen an eingereichten Anträgen können auch ohne Ankündigung vor oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

b) Für Statutenänderungen ist ein Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder nötig.

c) Soll der Verein aufgelöst werden, ist ein entsprechender Antrag gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Für die Auflösung ist ein Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder nötig.

d) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, muss das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Institution überschrieben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über die Vergabe.

Diese Statuten wurden am 17. Januar 2014 durch die Gründungsversammlung in Birsfelden genehmigt.

Der Präsident

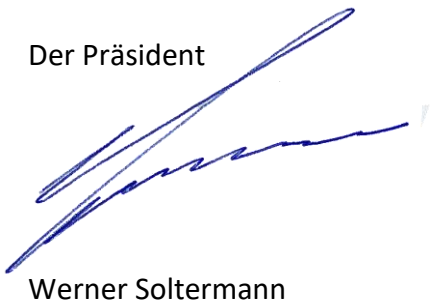

Werner Soltermann

Der Kassier

Rolf Keller